

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 10. April

1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12., 13, 14, 15, und 16. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

Nr. 7968 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel, vom 21. Februar 1872.

Nr. 7969 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seiten desselben zu übernehmende Aktien-Chauffee von der Stuppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenitz und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Brenzlauer Chauffee.

Nr. 7970 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Arweider-Chauffee von Arweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

Nr. 7971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission, vom 24. Januar 1872.

Nr. 7972 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie, vom 2. März 1872.

Nr. 7973 das Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preussischen Bank auf das Deutsche Reichland Elsaß und Lothringen, vom 26. Februar 1872.

Nr. 7974 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bankkomitoren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preuss. Bank, vom 26. Februar 1872.

Nr. 7975 das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872.

Nr. 7976 die Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburger-Halbstädter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb

einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg, vom 1. März 1872.

Nr. 7977 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Stats für 1872, vom 17. März 1872.

Nr. 7978 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern, vom 21. Februar 1872.

Nr. 7979 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, vom 11. März 1872.

Nr. 7980 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chauffee.

Nr. 7981 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des Preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

Nr. 7982 die Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen, vom 18. März 1872.

Nr. 7983 die Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinsfurt zur Preussischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn, vom 19. März 1872.

Nr. 7984 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Stats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Stats und der Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. 7985 die Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe

einer Bahn von Silberstein in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar, vom 22. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den königlichen Provinzial-Schul-Collegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerkten verwiesen, daß der Seminar-Direktor Kriginger zu Droyßig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kriginger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann. Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Keller.

Bekanntmachung

2) betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schulverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schulverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hiersebst, Dranienstraße Nr. 94, sowie bei den königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungsstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung S. 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schulverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101³/₄ Thlr. zu zahlen.

Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1¹/₄ Thlr. ausmachen, ein Agio von ¹/₂ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, von Webell. Löwe. Hering.

3) Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- den 23. Mai in Schwetz,
- " 25. " " Neuenburg,
- " 27. " " Mewe,
- " 1. Juni " Stuhm,
- " 3. " " Christburg,
- " 3. August in Rosenberg,
- " 5. " " Marienwerder,
- " 6. " " Graudenz,
- " 7. " " Rehden,
- " 8. " " Culmsee,
- " 10. " " Gollub,
- " 12. " " Strassburg,
- " 30. " " Dt. Crone,
- " 2. Septbr. " Conth.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Markttorte Stuhm, Christburg, Rosenberg und Graudenz zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Br. Markt auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweidähligen Gebiß, eine starke Kopfhälfte von Leder oder Haut mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Strick u ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die von dem Domainenfiskus durch Vertrag vom 8. April 1871 an den Einzaken David Hoffmann in Hintersee abgetretene Parzelle von 114 □ R. = 0,1620 H. A. aus dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Rehoff ausscheidet und in den Gemeinde-

bezirk Hintersee, Bezirk des Königl. Domainen Rentamts Marienwerder, hinübergeführt wird, und dagegen die von dem *ic. Hoffmann* an den Forstfiskus überlassene gleiche Fläche von dem letztgenannten Gemeinde- bzw. Polizeibezirk abgetrennt und dem Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Rehoff einverleibt wird.

Marienwerder, den 21. März 1872.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Festsetzung
über die kirchliche Zugehörigkeit der evangelischen Bewohner der Kolonie Abbau Landed nebst Neu-Landed zur evangelischen Kirche in Landed.

In Folge der in Bezug auf die anderweite Regulirung der Kirchspiele Landed, Breitenfelde, Krummensee und Wusters stattgehabten Verhandlungen, bei welcher Gelegenheit die evangelischen Bewohner der Kolonie Abbau Landed nebst Neu-Landed ihre Umpfarung nach Breitenfelde beantragt haben, wird hiermit unter Zurückweisung dieses Antrages festgesetzt.

§ 1. Die Kolonie Abbau Landed, zu der auch Neu Landed gehört, ist ein kommunaler Bestandtheil der Stadt Landed. Es gehören sonach auch die evangelischen Bewohner dieser Kolonie zur evangelischen Kirche in Landed.

§ 2. Sie sind mithin verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen die im Kirchspiele Landed geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels gleich den evangelischen Bewohnern der Stadt Landed beizutragen.

Königsberg, den 10. Dezember 1870.

Königliches Konfistorium.

Marienwerder, den 6. März 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Festsetzung, welche durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen *ic.* Angelegenheiten vom 16. v. M., G. 6875, genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. März 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Zur Beförderung der möglichst größten Gleichmäßigkeit bei der methodischen Leitung der ersten Leseübungen, bei der Auswahl des Lesestoffes und der Unterweisung in den Axiomen haben wir verordnet, daß beim deutschen Unterricht in sämtlichen katholischen Elementarschulen des Regierungsbezirks unter Ausschluß aller bisher gebrauchten Unterrichtsmittel folgende Lehr- und Lernmittel gebraucht werden:

1. für die untere Abtheilung, bzw. Klasse: die vom Seminarbibliothekar Dr. Arendt bearbeiteten 10 Lesetafeln mit Druckbuchstaben (Preis 20 Sgr.) und 5 Lesetafeln mit Schreibbuchstaben (Preis 7 Sgr.)
2. für die mittlere Abtheilung, bzw. Klasse: das Lesebuch für die Mittelklasse von Dr. Arendt (Preis 2 Sgr. 4 Pf.)
3. für die obere Abtheilung, bzw. Klasse: das Lese-

buch für die oberen Klassen von Dr. Arendt (Preis ungeb 11 Sgr.)

Wir erwarten, daß die Eltern und Vormünder schulpflichtiger Kinder nicht säumen werden, denselben die vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten, vom Herrn Bischof von Ermland approbirten Lernmittel zu beschaffen, weil sie nur dadurch in den Stand gesetzt werden, mit wirklichem Nutzen an dem Unterricht theilzunehmen. Sollten jedoch Eltern, welche zahlungsfähig sind, der ihnen obliegenden Pflicht zur Beschaffung der erforderlichen Lernmittel nicht genügen, so werden die Ortsvorstände hiermit angewiesen und verpflichtet, von den Säumligen die ihnen durch den Schulvorstand mitzutheilenden Kosten im Zwangswege einzuziehen und an den Lehrern abzukassieren, damit die fehlenden Lernmittel durch Vermittlung des Herrn Lokal-Schulinspektors beschafft werden.

Für die Kinder notorisch armer Eltern, sowie für arme Waisenkinder sind die vorgeschriebenen Lernmittel in Gemäßheit des § 68 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 aus den Ueberschüssen der Schulkasse zu beschaffen. Sind dergleichen Ueberschüsse nicht vorhanden oder reichen dieselben zu dem genannten Zwecke nicht aus, so müssen die fehlenden Geldmittel gemäß dem § 39 der Provinzial-Schulordnung in derselben Weise, wie alle übrigen Kommunalbedürfnisse aufgebracht werden. Die Schulvorstände haben in diesem Falle ihre Anträge zunächst an die Ortsvorstände zu richten und letztere sind verpflichtet, unverzüglich das Weitere zu veranlassen.

Marienwerder, den 31. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungs-Fonds im Laufe des II. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten, sind mit den vorgeschriebenen Verifikationsattesten versehen, heute den betreffenden Domainen Rentämtern mit der Aufgabe überhandt:

- a) die Bescheinigung über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypothekendebörden zur Lösung der Rentenpflichtigkeits-Bemerke im Hypothekenbuche,
- b) die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungs-Kapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten, den Einzahlern selbst zu überhandigen.

Marienwerder, den 23. März 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.
8) In den königlichen Forsten uners Bezirkes ist seit einiger Zeit ein Mangel an Hülfsjägern eingetreten, so daß zum 1. Juli c. resp. zum 1. Oktober c. Neun Reservejäger forstlich beschäftigt werden

können, die bei guter Führung dauernde und lohnende Beschäftigung erwarten dürfen.

Wir fordern daher Reservejäger der Klasse A. I., welche sorgfältige Beschäftigung suchen event. auch ihre etwa noch nicht abgelegte Försterprüfung absolviren wollen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer resp. Zeugnisse und ihres selbst geschriebenen Lebenslaufes bei uns hier baldigst zu melden.

Cölin, den 30. März 1872.

Königliche Regierung.

9) Die Station Wäzma der Moscau-Vresker Eisenbahn und die Stationen Smolensk und Drel der Drel-Witebelsker Eisenbahn sind vom 15. April 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbindungsstationen mit directen Tariffägen aufgenommen worden.

Tarfnachträge sind von allen Verbandsermalungen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Der bisherige Beigeordnete, Stadtkämmerer Albert ist auf fernere 6 Jahre zum Beigeordneten und

der Rentier Maillon zum unbefoldeten Rathmann der Stadt Stuhm gewählt und als solche bekräftigt worden.

Der Kreisrichter John in Marienburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Conitz versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Holder-Egger in Mügenwalde ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Flatow versetzt worden.

Der interimistische Gefängniß-Inspektor Anton Goronzel in Marienwerder ist beim Kreisgerichte auselbst als Gefängniß-Inspektor definitiv angestellt worden.

Im Kreise Flatow ist der Kämmerer Steffen zu Krojante als Schiedsmann für den Stadtbezirk Krojante gewählt und bekräftigt worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die erste Schullehrerstelle zu Gr. Wolz ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Braunschweig hier bis zum 15. April d. J. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.)